

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 26. Mai 2015

5148a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative zur Durchsetzung
der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen
(Lohndumping-Initiative)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. Mai 2015,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Regine Sauter, Judith Bellaïche, Alex Gantner, Andreas Geistlich:

I. Die Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative) wird für ungültig erklärt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

I. Die Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative) wird abgelehnt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Roger Liebi, Zürich (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Judith Bellaïche, Kilchberg; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Martin Haab, Mettmenstetten; Max Homberger, Wetzikon; Mattea Meyer, Winterthur; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Regine Sauter, Zürich; Daniel Sommer, Affoltern a. A., Hans-Ueli Vogt, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Minderheitsantrag von Mattea Meyer, Stefan Feldmann, Max Homberger, Andrew Katumba (in Vertretung von Benedikt Gschwind), Daniel Sommer:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative) wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 26. Mai 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Roger Liebi

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Gesetz zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. Mai 2015,

beschliesst:

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den effektiven Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz, insbesondere den Schutz vor Lohndumping.

§ 2. Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für jede wirtschaftliche Tätigkeit im Kanton Zürich, zu deren Ausübung Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer herangezogen werden. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses richtet sich dabei nach dem Obligationenrecht.

§ 3. Sicherungsmassnahmen

¹ *Zur Sicherung des Vollzuges der in den Bundesgesetzen vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen ordnet das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in der Regel eine Betriebseinstellung bzw. einen Arbeitsunterbruch an, wenn ihm eines der in Art. 7 Abs. 1 Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 (EntsG) genannten Kontrollorgane den begründeten Verdacht auf Verstösse gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder gegen allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohn- oder Mindestarbeitsbedingungen sowie die Verweigerung der Mitwirkung bei Kontrollen anzeigt.*

² *Eine Verweigerung der Mitwirkung liegt vor, wenn Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende, Auftraggebende oder Auftragnehmende*

- a) *mit der Kontrolle beauftragten bzw. zur Kontrolle berechtigten Personen den Zutritt zum Betrieb oder zur Arbeitsstelle verweigern,*
- b) *sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben,*
- c) *Belege, die laut Vorschriften des Bundes bei einer Kontrolle unverzüglich verfügbar sein müssen, nicht bereitstellen können,*

- d) *Belege, die für die weitere Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist vorlegen,*
- e) *die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a oder b EntSG erfüllen.*

§ 4. Verfahren

¹ *Das Kontrollorgan weist die Betroffenen vor der Anzeige zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auf die möglichen Folgen ihres Verhaltens, insbesondere die mögliche Anordnung eines Arbeitsunterbruchs, hin.*

² *Das AWA verfügt umgehend die Einstellung der Arbeiten und weist darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben wird, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet bzw. der rechtswidrige Zustand durch entsprechende Massnahmen und Nachzahlungen behoben ist.*

³ *Die Anordnung auf Arbeitseinstellung ist sofort vollstreckbar, und einer allfälligen Einsprache kommt in Abweichung von § 10b Abs. 2 VRG keine aufschiebende Wirkung zu.*

⁴ *Zur Sicherung der Vollstreckung der Arbeitseinstellung können die sachlich zuständigen Behörden beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Massnahme so umgesetzt wird, dass die Sicherheit von Arbeitnehmenden und Dritten nicht beeinträchtigt wird und substanzielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.*

§ 5. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.